



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 SchH 10/12 (EntV) = 7 KLS 310 Js 43942/03 Landgericht Bremen

Verkündet am: 04.07.2013
gez. Zemke
als Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

[...],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [...]

gegen

[...]

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [...]

hat der 1. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 12.06.2013 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Schromek, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Pellegrino und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Helberg für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin wird verworfen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 8.400 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht eine Entschädigung aus dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geltend.

Die Klägerin wurde mit Beschluss des Landgerichts vom 19.06.2004 in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Bremen mit dem Az. 310 Js 43942/03 als Nebenklägerin zugelassen. Mit Verfügung des Vorsitzenden vom 20.04.2004 wurde die Zustellung der Anklage an die Beschuldigten verfügt. Die Klägerin richtete im Jahre 2004 und 2005 verschiedene Sachstandsanfragen an die zuständigen Richter. Im Jahre 2009 wurde mitgeteilt, eine Hauptverhandlung sei für die erste Jahreshälfte 2010 geplant. Die Klägerin richtete weitere Sachstandsanfragen an das Landgericht und erhob eine Rüge über die überlange Dauer des Verfahrens. Mit Beschluss des Landgerichts vom 22.09.2011 wurde die Anklage hinsichtlich einzelner Anklagepunkte zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Die Verhandlung fand ab dem 17.01.2012 bis zum 30.03.2012 statt. Das Verfahren gegen die Angeklagte B., die sich wegen der Taten zum Nachteil der Klägerin verantworten musste, endete in der mündlichen Verhandlung durch Einstellungsbeschluss des Gerichts gemäß § 153 StPO.

Die Klägerin hat am 27.09.2012 einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nebst einem Klageentwurf bei Gericht eingereicht. Mit Beschluss des Senats vom 07.01.2013 wurde der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen der Beschluss wurde der Klägerin am 15.01.2013 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 29.01.2013, eingegangen bei Gericht am gleichen Tag, hat die Klägerin eine Klage bei Gericht eingereicht. Die Klägerin teilte in ihrer Klage mit, sie werde die erforderlichen Gerichtskosten unmittelbar nach Rechnungserteilung einzahlen. Der Kostenvorschuss wurde zunächst versehentlich bei der Klägerin persönlich angefordert. Am 05.03.2013 erfolgte die Übersendung der Kostenrechnung per Fax an die Klägervertreterin. Der Kostenvorschuss wurde am 12.03.2013 bei der Gerichtskasse eingezahlt. Mit Verfügung vom 18.03.2013 wurde die Zustellung der Klage an die Beklagte veranlasst.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr sei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Sie sei ohne Verschulden gehindert gewesen, die Klage fristgemäß zu erheben, denn sie sei aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage gewesen, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

Die Klägerin trägt vor, das Verfahren weise eine Verzögerung von mindestens sieben Jahren auf. Aufgrund der überlangen Verfahrensdauer sei für die Klägerin als Opfer von Menschenhandel eine Situation entstanden, in der sie sich über die Jahre mit den für sie in jeder Hinsicht belastenden traumatischen Ereignissen habe befassen müssen. Es sei für die Klägerin ein erheblicher immaterieller Nachteil in Form einer massiven psychischen Belastung wegen des immer noch offenen Strafverfahrens gegeben gewesen.

Die Klägerin wendet sich gegen die Auffassung, wonach Beanstandungen der Verfahrensdauer vor Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mangels einer seinerzeit geltenden gesetzlichen Regelung keine Wirkung entfalten würden. Aus dem Gesetz ergebe sich nicht, dass eine zuvor ausdrücklich wegen der Dauer des Verfahrens erhobene Rüge nicht den Anforderungen des Gesetzes entspreche. Selbst wenn dieser Rechtsauffassung gefolgt werde, müsste jedenfalls die Unverzüglichkeit anders bewertet werden. Die Klägerin sei guten Glaubens gewesen, die vom Gesetz geforderte Rüge bereits erhoben zu haben. Im Übrigen werde damit der Gleichheitsgrundsatz verletzt, weil Betroffene, deren Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits abgeschlossen gewesen seien, keine Verfahrensrüge hätten erheben müssen. Bei der Bemessung der Frist sei auch zu beachten, dass die Rechtsprechung Rechtsanwälten grundsätzlich einen realistischen Toleranzzeitraum zur Kenntnis von neuen oder geänderten Rechtsnormen zuspreche.

Die Klägerin beantragt,

1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren;
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Entschädigung gemäß § 198 GVG, mindestens jedoch 8.400 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, die verstrichene Frist von sieben Wochen für die Erhebung der Verzögerungsrüge sei keinesfalls mehr unverzüglich im Sinne des Gesetzes. Die Klägerin habe auch die 6-Monatsfrist nach § 198 Abs. 5 GVG nicht eingehalten. Das strafrechtliche Ausgangsverfahren sei am 30.03.2012 beendet worden. Die Klage am 29.01.2013 eingereicht und am 23.03.2013 zugestellt worden. Ein Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht gegeben. Es sei auch nicht die Ausschlussfrist des § 198 Abs. 5 GVG gewahrt. Ein Prozesskostenhilfeantrag könne die Ausschlussfrist nur dann wahren, wenn er bereits alle Voraussetzungen einer Klageschrift erfülle. Daran fehle es, weil der beigefügte Klageentwurf keinen bestimmten Klageantrag enthalte. Die Klägerin habe lediglich die Zahlung einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Entschädigung beantragt. Die spätere Korrektur im Schriftsatz vom 08.11.2012 sei nicht mehr fristgerecht gewesen, sondern habe außerhalb der 6-monatigen Klageerhebungsfrist gelegen. Darüber hinaus genüge das Verhalten der Klägerin nach Erhalt des ablehnenden Prozesskostenhilfebeschlusses auch nicht den Anforderungen an die Fristwahrung. Die Klägerin sei gehalten gewesen, unverzüglich nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses die Klage einzureichen und alles Erforderliche für eine Zustellung "demnächst" zu veranlassen. Die Klage sei jedoch erst am 29.01.2013 und damit zwei Wochen nach Zustellung des ablehnenden Prozesskostenhilfebeschlusses eingereicht worden. Die Klägerin sei auch verpflichtet gewesen, die Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses unverzüglich vorzunehmen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zur Gerichtsakte eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Entschädigungsanspruch nicht zu.

1. Die Klägerin macht einen Entschädigungsanspruch nach § 198 Abs. 1 GVG geltend. Ein Anspruch scheidet schon deswegen aus, weil die Ausschlussfrist für die Klageerhebung nach § 198 Abs. 5 S. 2 GVG nicht gewahrt wurde. Nach dieser Vorschrift muss die Klage spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung oder nach anderweitiger Erledigung des Ausgangsverfahrens erhoben werden. Für die Erhebung der Klage ist nach § 253 Abs. 1 ZPO der Zeitpunkt der Zustellung maßgebend, sofern die Zustellung „demnächst“ erfolgt, ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage bei Gericht entscheidend (§ 167 ZPO). Dieses Erfordernis wurde von der Klägerin nicht erfüllt. Da das maßgebliche Strafverfahren bereits am 30.03.2012 beendet wurde, hätte am 30.09.2012 eine Klageschrift bei Gericht vorliegen müssen. Die Klägerin hat jedoch am 27.09.2012 lediglich einen nicht unterschriebenen Entwurf einer Stufenklage vorgelegt. Die Klageschrift in der vorliegenden Form wurde dagegen erst am 29.01.2013 bei Gericht eingereicht. Der Umstand, dass die Klägerin zunächst einen Prozesskostenhilfeantrag gestellt hat, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Rückwirkung der Zustellung nach § 167 ZPO tritt nur dann ein, wenn binnen der einzuhaltenden Frist eine ordnungsgemäße Klage vorliegt. Nach § 167 ZPO wird die Klägerin nur von solchen Umstände, die zu einer Verzögerung der Zustellung der Klage führen, entlastet, auf die sie keinen Einfluss hat, was zwar für die Dauer der Durchführung des Prozesskostenhilfeverfahrens gilt, nicht aber für die Einreichung einer ordnungsgemäßen Klageschrift.

Soweit die Klägerin wegen der Versäumung der Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt, kann sie damit keinen Erfolg haben, weil der Antrag nicht statthaft ist. Die Versäumung der Frist nach § 198 Abs. 5 S. 2 GVG kann nicht durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beseitigt werden. Es liegt keine Frist im Sinne von § 233 ZPO vor. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorgesehen, sondern er stellt auf eine entsprechende Anwendung der Verjährungsvorschriften ab (BT-Drucks. 17/3802, S. 22; Marx, in: Marx/Roderfeld, Rechtsschutz bei überlangen Gerichts- und Ermittlungsverfahren, § 198 GVG Rn. 163).

2. Der Klägerin steht ein Entschädigungsanspruch wegen einer überlangen Verfahrensdauer nach § 198 Abs. 2 Satz 2 GVG auch deshalb nicht zu, weil es an einer unverzüglichen Rüge gemäß Art. 23 Satz 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011 (ÜberIVfRSchG) fehlt.

Nach § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG erhält ein Verfahrensbeteiligter nur Entschädigung, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat (Verzögerungsrüge). Nach Art. 23 ÜberIVfRSchG gelten die §§ 198 ff. GVG auch für Verfahren, die bei ihrem Inkrafttreten bereits anhängig waren. Für die anhängigen Verfahren, die bei seinem Inkrafttreten schon verzögert sind, gilt § 198 Abs. 3 GVG indessen mit der Maßgabe, dass die Verzögerungsrüge unverzüglich nach Inkrafttreten erhoben werden muss. Diesen Anforderungen wird die Verzögerungsrüge der Klägerin vom 20.01.2012, bei Gericht eingegangen am 23.01.2012, nicht gerecht.

a) Nach Art. 24 ÜberIVfRSchG trat das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurde am 02.12.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist damit am 03.12.2011 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt war das Strafverfahren beim Landgericht Bremen anhängig, so dass die Übergangsregelung anzuwenden ist.

b) Die Verzögerungsrüge der Klägerin ist nicht unverzüglich nach Inkrafttreten des ÜberIVfRSchG erhoben worden. Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. BT-Drs. 17/3802, S. 31). Die Gesetzesbegründung nimmt damit Bezug auf § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB (Ott, in: Steinbeiß-Winkelmann/Ott, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, 1. Auflage, 2013, T. Art. 23 ÜberIVfRSchG, Rn. 4).

aa) Soweit das Gesetz die unverzügliche Erhebung der Rüge nach Inkrafttreten des Gesetzes verlangt, gebietet dies zwar kein sofortiges Handeln. Vielmehr muss dem Geschädigten eine nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessende Prüfungs- und Überlegungsfrist eingeräumt werden, innerhalb der er die Frage, ob eine entschädigungspflichtige Verzögerung vorliegen könnte, prüfen können muss. Im Zivilrecht hat sich hierbei für die Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB eine Obergrenze von etwa zwei Wochen herausgebildet (vgl. Palandt-Ellenberger, BGB, 72. Auflage, 2012, § 121, Rn. 3 m.w.N.). Ob eine derart kurze Frist auch im vorliegenden Fall Anwendung findet, kann dahinstehen. Denn jedenfalls kann die sieben Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren durch die Klägerin erhobene Verzögerungsrüge nicht mehr als unverzüglich gelten. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, weshalb der im Strafverfahren anwaltlich vertretenen Klägerin eine zeitnah zum Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Erhebung der Verzögerungsrüge nicht möglich gewesen sein soll. Nach ihrem eigenen Vorbringen war auch schon vor Inkrafttreten bekannt, dass ein entsprechendes Gesetz erlassen werden sollte. Unabhängig davon war der Erlass der gesetzlichen Vorschriften nicht nur Gegenstand

der allgemeinen öffentlichen Berichterstattung, sondern es wurde auch frühzeitig in Fachpublikationen auf das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und auch auf die Voraussetzungen und Folgen der Verzögerungsrüge hingewiesen (vgl. etwa Zimmermann, FamRZ 2011, 1905, 1910 mit ausdrücklichem Hinweis auf das Übergangsrecht; Althammer/Schäuble, NJW 2012, 1 ff., Fn. 34: „höchste Eile“ für die Erhebung geboten).

Die Klägerin trägt auch in ihrem letzten Schriftsatz nicht vor, warum ihr eine kurzfristige Rüge nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht möglich war. Soweit sie geltend macht, die Rechtsprechung spreche den Rechtsanwälten großzügigere Fristen für die Kenntnisnahme von geänderten Rechtsnormen zu, lässt sich dies bereits der angegebenen Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 25.05.2000 - 13 U 76/99 - nicht entnehmen, da darin von einer Karenzzeit von vier bis sechs Wochen ausgegangen wird. Diese Frist wäre jedenfalls überschritten. Darauf kommt es aber nicht an, denn die Klägerin hat selbst vorgetragen, sie habe ausdrücklich unter Bezugnahme auf das später verabschiedete Gesetz eine Verzögerungsrüge erhoben. Danach wäre zu erwarten gewesen, dass sie auch die Voraussetzungen für die Sicherung eines Anspruchs beachtet und nach Inkrafttreten erneut eine Verzögerungsrüge erhebt.

bb) Die Regelung des Art. 23 S. 3 ÜberlVfRSchG verdeutlicht, dass die Übergangsregelung bei nicht rechtzeitiger Rüge Präklusionswirkung hat. Auf die Frage, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt überhaupt noch die mit dem Erfordernis der Verzögerungsrüge verfolgten Zwecke der Vorwarnung für den bearbeitenden Richter einerseits und der Verhinderung des „dulde und liquidiere“ andererseits (vgl. dazu BT-Drs. 17/3802, S. 20) erreicht werden können, kommt es dagegen nicht an. Denn nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut wahr (nur) die unverzüglich erhobene Verzögerungsrüge einen Anspruch nach § 198 GVG auch für den vorausgehenden Zeitraum. Wird dagegen nicht rechtzeitig gerügt, begründet die Rüge den Anspruch erst vom Rügezeitpunkt an (Ott, aaO, T Art. 23 ÜberlVfRSchG, Rn. 6 und A § 198 GVG, Rn. 196).

cc) Die Klägerin kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, eine Erhebung der Rüge sei entbehrlich gewesen, weil dies der Sache nach schon vor Inkrafttreten des Gesetzes geschehen sei. Vorherige Rügen konnten für die Wahrung ihrer Rechte nach den hier maßgeblichen Regelungen keine Wirkung entfalten, denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes war die Rüge unverzüglich *nach* Inkrafttreten des Gesetzes zu erheben. Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass die Verzögerungsrüge insoweit den Sinn hatte, den Entschädigungsanspruch der

Betroffenen zu sichern. Die Klägerin hätte die Voraussetzungen für eine rechtswahrende Rüge hingegen ohne weiteres der gesetzlichen Regelung entnehmen können, auf die - wie bereits dargelegt - auch in der Fachliteratur hingewiesen wurde.

dd) Zu Unrecht nimmt die Klägerin ferner an, es finde gegenüber denjenigen, bei denen das Verfahren insgesamt abgeschlossen gewesen sei, ein ungerechtfertigte Ungleichbehandlung statt. Es liegt kein vergleichbarer Sachverhalt vor. Das Erfordernis der Erhebung einer Verzögerungsrüge bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren ist sachgerecht. Ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen, dann kann die Rüge noch die ihr zugeordnete Funktion ausüben, dem Gericht durch die Verzögerungsrüge die Möglichkeit einer beschleunigten Verfahrensförderung zu eröffnen (BT-Drucks. 17/3802, S. 20), die sich wiederum positiv auf die Gesamtverfahrensdauer auswirkt.

ee) Es besteht auch keine Veranlassung für eine einschränkende Auslegung des Art. 23 ÜberIVfRSchG. Die Vorschrift ist nicht offensichtlich zu weit geraten. Der Gesetzgeber wollte ausdrücklich, dass in laufenden Verfahren zur Wahrung des Rechts auf eine Entschädigung eine Verzögerungsrüge erhoben wird. Der Zugang zum Gericht wird dadurch nicht in unzulässiger Weise erschwert. Die Klägerin hätte bei Beachtung der gesetzlichen Regelung sich unschwer einen etwaigen Entschädigungsanspruch sichern können. Eine teleologische Reduktion ist auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil für die Gerichte bei der Beurteilung, ob eine Rüge noch als unverzüglich gelten kann, ohnehin ein Auslegungsspielraum besteht. Hierfür hat die Klägerin jedoch nichts Erhebliches vorgetragen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

IV. Die Revision ist nicht zuzulassen, denn die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Eine grundsätzliche Bedeutung kann nur dann angenommen werden, wenn eine Frage klärungsbedürftig ist, weil Zweifel an der Rechtslage bestehen. Daran fehlt es hier. Die Gesetzeslage ist eindeutig. Es ist nicht ersichtlich, dass eine in Rechtsprechung oder Schrifttum umstrittene Rechtsfrage vorliegt. Die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern ebenfalls nicht eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 ZPO).